

Richtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten DRK Niefern – Öschelbronn

Fassung vom 01.01.2018

Für die Durchführung von Sanitätsdiensten des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Niefern - Öschelbronn, gelten folgende Bestimmungen:

1. Dienstanforderung, Personalstärke, nachträgliche Verstärkung

1.1 Die Anforderung eines Sanitätsdienstes hat rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auf einem aktuellen und vollständig ausgefüllten Formular des DRK Ortsverein Niefern - Öschelbronn zu erfolgen. Die Dienstanforderung ist auf einem der folgenden Wege einzureichen:

per Briefpost → DRK Ortsverein Niefern - Öschelbronn

Herr Kai Jambor

- **Bereitschaftsleiter**

- **Anforderung Sanitätsdienst –**

Im Langendorf 5

75223 Niefern - Öschelbronn

DRK Ortsverein Niefern - Öschelbronn

Herr Jan Lüth

- **stellv. Bereitschaftsleiter**

Zwerchsäckle 4

75223 Niefern - Öschelbronn

per Email → leitung.niefern@drk-pforzheim.de

online → www.niefern.drk-pforzheim.de

1.2 Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Niefern - Öschelbronn nicht. Wir bemühen uns jedoch im Rahmen unserer Möglichkeiten, jeder fristgerechten Anforderung nachzukommen.

1.3 In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Anforderer bzw. Veranstalter gerne. Der DRK Ortsverein Niefern - Öschelbronn führt den Sanitätsdienst generell mit mindestens zwei HelferInnen durch. Es können auch HelferInnen anderer DRK-Gruppierungen eingesetzt werden. Zu Ausbildungszwecken können weitere HelferInnen eingesetzt werden.

1.4 Bei Großveranstaltungen und bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung der Bereitschaftsleitung ein erhöhtes Risiko besteht, behalten wir uns vor, mehr HelferInnen einzusetzen. Die Festlegung von Einsatzkräften, Material und Fahrzeugen erfolgt durch allgemein gültige Berechnungsgrundlagen („Maurer-Algorithmus“) und nach Ermessen des Ortsvereins aufgrund seiner Erfahrungen. Bei wesentlichen Änderungen dieser Bemessungs-Grundlagen nach Vertragsabschluss ist mit der Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

1.5 Unser Einsatzgebiet ist im Regelfall die Gemeinde Niefern – Öschelbronn. Wir führen, nach Rücksprache, aber auch Dienste in anderen Orten des Enzkreises durch, falls die ortsansässige Bereitschaft keine Möglichkeit hat, den Sanitätsdienst durchzuführen.

2. Personal, Material und Fahrzeuge

2.1 Unsere HelferInnen verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Die Einsatzkräfte müssen die Sanitätsdienstausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben. Die regelmäßige Fortbildung unserer Mitglieder ist verbindlich geregelt.

2.2 Die für Sanitätsdienste erforderliche Grundausrüstung führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen des Anforderers kommen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne nach.

2.3 Wir behalten uns vor, auch ohne Anforderung weiteres Material, wie z. B. Einsatzfahrzeuge, Zelt, etc. einzusetzen. Dieses wird nur in voriger Absprache mit dem Anforderer in Rechnung gestellt, wenn es nach der Gefahrenanalyse gemäß Punkt 1.4 dieser Richtlinie als notwendig erachtet wird.

2.4 Wird ein Transportfahrzeug vom Veranstalter angefordert, gelten folgende Bestimmungen bezüglich der personellen Besetzung:

- Krankentransportwagen (KTW): mindestens ein Helfer mit Rettungssanitäter-Ausbildung sowie eine geeignete Person

- Rettungswagen (RTW): mindestens ein Helfer mit Rettungsassistenten-Ausbildung sowie eine geeignete Person

2.5 Ist eine Fahrzeugvorhaltung gemäß dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankenwagen) vom Veranstalter vorgeschrieben, so ist dies auf der Anforderung zusätzlich zu vermerken und bedarf der Rücksprache des Anforderers mit der Bereitschaftsleitung. Die Bereitstellung von Fahrzeugen dient der vorsorglichen Vorhaltung von Rettungsmitteln und im Regelfall nicht dem Krankentransport bzw. dem Transport von Notfallpatienten. Die Besetzung dieser Fahrzeuge erfolgt nach dem Rettungsdienstgesetz in der gültigen Fassung, sofern diese vom Ortsverein Niefern – Öschelbronn übernommen wird.

2.6 Bei Fragen zum Personal, Material und Fahrzeugen steht die Bereitschaftsleitung dem Anforderer bzw. dem Veranstalter gerne zur Verfügung.

3. Leistungsumfang

3.1 Die Betreuung einer Veranstaltung umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Leitlinien des DRK in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Es wird dem Veranstalter spätestens zu Veranstaltungsbeginn ein Ansprechpartner (verantwortliche Einsatzkraft) und dessen Erreichbarkeit mitgeteilt. Wenn nicht bereits im Vorfeld geschehen, erfolgt eine Abstimmung mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen durch die verantwortliche Einsatzkraft.

3.3 Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
- Maßnahmen gegen Brandgefahr
- die Zugangsregelung und – kontrolle
- das Schlichten von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen
- die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und
- die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben
- Verkehrsregelung
- Ausgabe von Getränken

3.4 Da der DRK Ortsverein Niefern - Öschelbronn als Mitglied der 2. Einsatzeinheit Pforzheim - Enzkreis auch Aufgaben im Rahmen des Bevölkerungsschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzuberechnen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende medizinisch/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus.

Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht in diesem Fall allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit.

4 . Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

4.1 Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahranalyse, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig (**jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung**) dem DRK die auf dem Anforderungsformular aufgeführten Informationen zu geben.

4.2 Wenn die Anforderung **später als vier Wochen** vor der Veranstaltung eingeht wird ein **Zuschlag von 10 % erhoben, bzw. später als 2 Wochen ein Zuschlag von 20 %**.

Der OV Niefern – Öschelbronn behält sich in diesem Fällen vor den Dienst nicht anzunehmen.

4.3 Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen zu:

- Parkplatz und gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten der Einsatzfahrzeuge
- OpenAir-Veranstaltungen von mehr als sechs Stunden Dauer ggf. Aufstellmöglichkeiten für ein Sanitätszelt nach Rücksprache mit dem DRK Niefern - Öschelbronn.
- Möglichkeiten der Sicherung des Materials über Nacht.
- eigenen geplanten Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
- geplanten Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
- möglicherweise vorhandenen Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen

4.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Veränderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter 4.1 und 4.3 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5. Vergütung

5.1 Für das eingesetzte Personal wird pro Helfer und Stunde ein Pauschalbetrag entsprechend den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes des DRK Ortsverein Niefern - Öschelbronn erhoben. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit.

5.2 Für das zu Ausbildungszwecke eingesetzte zusätzliche Personal wird keine Aufwandsentschädigung berechnet.

5.3 Die Beträge sind auf den aktuellen Anforderungsformularen für Sanitätsdienste aufgeführt. Bei Großveranstaltungen sind Pauschalpreise nach besonderer Vereinbarung möglich.

5.4 Die Vergütung beinhaltet Auslagen für Verbandsmaterial und medizinisches Material.

5.5 Die Zahlung erfolgt per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

5.6 Der DRK OV Niefern – Öschelbronn behält sich vor, auch Vorkasse zu verlangen.

6. Ansprechpartner beim DRK OV Niefern – Öschelbronn

Ansprechpartner für die Dienstplangestaltung und sonstige Rückfragen sind:

Bereitschaftsleiter / Diensterteilung Sanitätsdienst

Kai Jambor Tel.017660999936

leitung.niefern@drk-pforzheim.de

Stellvertretender Bereitschaftsleiter

Jan Lüth Tel. 017665666785

leitung.niefern@drk-pforzheim.de